

**Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung)**
vom 10. Mai 2011

Die Gemeinde Gerolfingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, KAG (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-F) folgende Abgabesatzung betreffs Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung /Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit der Auftragserteilung.
Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde; sie werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner:
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II

Die Gebühren im Einzelnen

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein
 - a) *Einzelgrab oder tiefes Zweipersonengrab*

in der ersten Reihe	260,00 Euro
in der zweiten Reihe	210,00 Euro
in der dritten Reihe	160,00 Euro

b) breites Zweipersonengrab

in der ersten Reihe	520,00 Euro
in der zweiten Reihe	420,00 Euro
in der dritten Reihe	310,00 Euro

c) tiefes Vierpersonengrab

in der ersten Reihe	840,00 Euro
in der zweiten Reihe	620,00 Euro
in der dritten Reihe	520,00 Euro

d) Kindergrab 70,00 Euro

e) Urnengrab 130,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt 1/25, bei Urnen 1/10 der jeweiligen Grabgebühr nach Abs. 1 pro Jahr.

§ 4

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung einer Grabstelle (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für ein

a) Kindergrab	400,00 €
b) Einzelgrab	400,00 €
c) Breites Zweipersonengrab	400,00 €
d) Tiefes Vier- oder Zweipersonengrab (obere Grabstelle)	400,00 €
e) Tiefes Vier- oder Zweipersonengrab (untere Grabstelle)	510,00 €
f) Urnengrab	100,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 35,00 €

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

(1) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern	13,00 €
(2) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	15,00 €
(3) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	
a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabnutzung für 1 Jahr	
b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderungen infolge Wiederverheiratung je Grabstelle	10,00 €
(4) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	1.000,00 €

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren vom 14.09.1994 außer Kraft.

Gerolfingen, den 10. Mai 2011

GEMEINDE
GEROLFINGEN



(Fickel)
1. Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die
Benutzungsgebühren der gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung)
vom 05. Dezember 2018**

Die Gemeinde Gerolfingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, KAG (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-F) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

1. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10.05.2011 (Mitteilungsblatt Nr. 06/2011).

§ 1 (Grabgebühren)

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt für ein

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrab oder tiefes Zweipersonengrab | |
| in der ersten Reihe | 310,00 € |
| in der zweiten Reihe | 250,00 € |
| in der dritten Reihe | 190,00 € |
| b) breites Zweipersonengrab | |
| in der ersten Reihe | 620,00 € |
| in der zweiten Reihe | 500,00 € |
| in der dritten Reihe | 370,00 € |
| c) tiefes Vierpersonengrab | |
| in der ersten Reihe | 1.010,00 € |
| in der zweiten Reihe | 740,00 € |
| in der dritten Reihe | 620,00 € |
| d) Kindergrab | 80,00 € |
| e) Urnengrab | 250,00 € |

§ 2 (Bestattungsgebühren)

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung einer Grabstelle (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für ein

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgrab | 470,00 € |
| b) Breites Zweipersonengrab | 470,00 € |
| c) Tiefes Vier- oder Zweipersonengrab (obere Grabstelle) | 470,00 € |
| d) Tiefes Vier- oder Zweipersonengrab (untere Grabstelle) | 550,00 € |
| e) Kindergrab | 470,00 € |
| f) Urnengrab | 120,00 € |

An Samstagen wird auf die unter Buchstaben a) bis e) genannten Gebühren ein Zuschlag von 75,00 €, bei der unter Buchstabe f) genannten Gebühren ein Zuschlag von 30,00 € erhoben.

§ 3 (Inkrafttreten)

Die Änderung der Abgabesatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gerolfingen, den 06. Dezember 2018
GEMEINDE GEROLFINGEN

K. Fickel

(Fickel), 1. Bürgermeister



